

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit – Gültig ab 01.01.2027



INHALT

EINLEITUNG	3
I. FÖRDERKRITERIEN	3
II. VERFAHREN	4
III. INKLUSION	5
1. ANGEBOTSBEGLEITENDE FINANZIERUNG DER INKLUSION	5
IV. FÖRDERPOSITIONEN	7
1. FERIENANGEBOTE UND VERANSTALTUNGEN	7
1.1. Ferienprogramme und offene Veranstaltungen	7
1.2. Ganztagsbetreuung in den Ferien	8
2. REISEN UND BEGEGNUNGEN	10
2.1. Freizeiten	10
2.2. Internationale Jugendbegegnungen	11
3. QUALIFIZIERUNG	13
3.1. Grundschulung „Gruppenleitung“	13
3.2. Fortbildungen	14
3.3. Kinder- und Jugendbildung	15
3.4. Kurse und Workshops	16
4. BETRIEB UND VERWALTUNG	18
4.1. Betriebskosten	18
4.2. Werbe- und Verwaltungskosten	19
4.3. Informationsmaterialien	19
5. MATERIALANSCHAFFUNGEN	21
6. PROJEKTE	22
ANLAGE	23
FAQ VEREINBARUNGEN IM KINDERSCHUTZ – EHRENAMT	23
IMPRESSUM	25

EINLEITUNG

Mit diesen Richtlinien fördert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster Träger der Jugendhilfe, Vereine und angegliederte Initiativen, Jugendgruppen und Jugendverbände im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Grundlage hierfür findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. (§ 1 Abs.1 SGB VIII)

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)

I. FÖRDERKRITERIEN

Die Richtlinienförderung gilt für anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie Vereine, angegliederte Initiativen, Jugendgruppen und Jugendverbände, soweit die zu fördernde Angebote den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. Politische Initiativen, Gruppen und Verbände sind von der Richtlinienförderung ausgeschlossen.

Erhält der Träger für die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder das Angebot der aufsuchenden Jugendsozialarbeit bereits eine strukturelle Förderung (Förderstruktur), so kann er aus dieser Richtlinie keine weiteren Mittel mehr bewilligt bekommen. (Ausnahme Inklusion)

Bei erstmaliger Antragsstellung beachten Sie bitte die Fördervoraussetzungen zur Richtlinie der Kinder- und Jugendarbeit siehe „Checkliste für die erstmalige Antragsstellung“ unter folgenden Link: www.stadt-muenster.de/jugendamt/service.html

Ihre passenden Ansprechpartner*innen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stadt-muenster.de/jugendamt/kinder-und-jugendarbeit/kinder-und-jugendfoerderung>

Die Träger sind angehalten, Zuschüsse des Bundes und des Landes vorrangig zu beantragen und zu nutzen.

Bewilligte Zuschüsse können nur gezahlt werden, solange der Rat der Stadt Münster entsprechende Mittel bereitstellt.

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Förderkriterien:

- Förderung der sozialen, politischen und kommunikativen Kompetenzen von jungen Menschen zur Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Die gesamte Maßnahme muss der Richtlinienförderung, im Hinblick auf die Zielgruppe entsprechen.
- Gefördert werden grundsätzlich nur Teilnehmende im Alter von 6 bis einschließlich 21 Jahre mit Hauptwohnsitz in Münster. Junge Menschen bis einschließlich 27 Jahre können gefördert werden, wenn vorab überzeugend dargelegt wird, dass ihre Teilnahme aus einem besonderen Grund sinnvoll und förderlich ist.
- Abschluss einer Vereinbarung zur Einhaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) bei Trägern und Einrichtungen mit mindestens einer hauptamtlich tätigen pädagogischen Fachkraft. → siehe hierzu Anlage: FAQ – Vereinbarungen im Kinderschutz
- Abschluss einer Vereinbarung zur Einhaltung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) → siehe hierzu Anlage: FAQ – Vereinbarungen im Kinderschutz

- Verbände mit Jugendleitenden-Card (Juleica) können teilweise einen höheren Zuschuss erhalten
- Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, Mitarbeitende mindestens 16 Jahre alt sein und für die Aufgabe geeignet sein. Bei entsprechender Begleitung können Mitarbeitende ab 14 Jahren eingesetzt werden.

Ausnahmen werden in den nachfolgenden Erläuterungen der Förderpositionen aufgeführt.

Nicht gefördert werden:

- Angebote für Einzelpersonen
- Angebote von auswärtigen Trägern und kommerziellen Unternehmen.
- Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, musikalisch, parteipolitisch, gewerkschaftlich, sportlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen.
- Grundsätzlich werden Alkohol und weitere Drogen nicht gefördert.

II. VERFAHREN

Beantragung

Der Antrag ist mit verbindlicher Unterschrift und Stempel des Trägers per Mail an das Amt für Kinder-, Jugendliche und Familien zu richten. Hierfür nutzen Sie bitte das Antragsformular unter folgendem Link: www.stadt-muenster.de/jugendamt/service.html

Jeder Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Zuschüsse werden ausschließlich auf Konten von „juristischen Personen“ wie Vereinen, Verbänden, etc. überwiesen. Privatkonten werden nicht akzeptiert.

Bei Antragsstellung werden die damit geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Münster anerkannt. Nach der fachlichen Prüfung erhalten Sie eine Förderbestätigung per Mail. Bewilligungsbescheide werden erst bei Auszahlung versendet.

Es werden nur komplett ausgefüllte und per Mail zugesandte Anträge bearbeitet.

Verwendungsnachweise

Wird über die Bewilligung eines Antrages positiv entschie-

den, muss der Verwendungsnachweis einer jeden Förderposition mit dem Vordruck „Sachaufwendungen alle Förderpositionen“ bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.

Anerkennungsfähige Kosten finden Sie in den einzelnen Förderpositionen.

Im Verwendungsnachweis sind alle Belege mit Datum, Zweck und Aussteller eindeutig zu benennen. Hierzu kann sowohl die Liste im Vordruck „Sachaufwendungen alle Förderpositionen“ als auch eine gleichwertige, bereits vorhandene, Auflistung verwendet werden. Bitte keine Belege beifügen. Alle Originalbelege sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Wir behalten uns vor, diese im Rahmen einer Prüfung nachzufordern.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigt die unterschreibende Person, dass die Maßnahme antragsgemäß stattgefunden hat und die Förderung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Der Verwendungsnachweis ist im Original (nicht digital) einzureichen.

III. INKLUSION

1. ANGEBOTSBEGLEITENDE FINANZIERUNG DER INKLUSION

DEFINITION	Für die inklusive Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche kann ein Zuschuss zu den erforderlichen Betreuungskosten beantragt werden. Zuschüsse werden nur für inklusiv ausgeschriebene Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Antragsberechtigt sind - Träger gemäß den I. Förderkriterien sowie - Träger der strukturellen Förderung und OGS-Träger, im Rahmen der Ferienangebote - Träger der strukturellen Förderung im Rahmen von inklusiven Angeboten in den Einrichtungen der OKJA
ANTRAGSSTELLUNG	Antrag mit den allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Zielgruppenbeschreibung - Begründung des Betreuungsschlüssels/ des zusätzlichen Unterstützungsbedarfs
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	Für die Begleitung von Teilnehmenden kann für folgende Angebote ein Zuschuss gewährt werden: - Ferienprogramme und offene Veranstaltungen - Ferienbetreuung im Rahmen des offenen Ganztages an Münsteraner Grundschulen (OGS) - Ferienbetreuung im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern aus Münster (GTB) - Reisen und Begegnungen - Kinder-/und Jugendbildung - Kurse und Workshops Darüber hinaus kann einmal pro Kalenderjahr ein Zuschuss für die Anschaffung von barrierefreier Ausrüstung beantragt werden. Für größere (Einzel-)Anschaffungen kann die Förderung mit dem Folgejahr für max. zwei Kalenderjahre zusammengefasst werden. (Gilt nicht für OGS-Träger und strukturell geförderte Träger) Träger der strukturellen Förderung haben die Möglichkeit einen Zuschuss für inklusive Angebote in den OKJA-Einrichtungen zu beantragen.

FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt maximal 100,00 € pro Person/Tag bzw. Übernachtung bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 und vermindert sich bei einem niedrigeren Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend.

Der Zuschuss für die barrierefreie Ausrüstung beträgt max. 335 €/Kalenderjahr (770 € bei zusammengefasster Förderung)

Der Zuschuss für Einrichtungen der OKJA beträgt max. 500 € pro Halbjahr. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

VERWENDUNGS- NACHWEIS

Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

IV. FÖRDERPOSITIONEN

1. FERIENANGEBOTE UND VERANSTALTUNGEN

1.1. FERIENPROGRAMME UND OFFENE VERANSTALTUNGEN

DEFINITION	Ein- oder mehrtägige, offene Ferienangebote im Stadtbezirk für Kinder und Jugendliche während der Schulferien und Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen im Stadtbezirk, z. B. offene Kinder- und Jugendentage, Kinder- und Jugendwochen, Filmveranstaltungen und Konzerte, zu denen offen eingeladen wird. Angebote und Veranstaltungen müssen ausreichend vorbereitet werden und es muss umfassend darüber öffentlich informiert werden. Das angebotene Programm muss sich durch Zeit, Ort und/oder Inhalt von anderen Angeboten (ganztägige Ferienbetreuung, offener Treff) abgrenzen und mindestens 4 Stunden pro Tag betragen. Teilnehmende können frei wählen, an welchen Angeboten sie teilnehmen möchten, es ist keine (wochenweise) Anmeldung erforderlich, es findet keine verbindliche Betreuung statt. Für Eintrittsgelder bei Ausflügen und/oder Sonderaktionen darf der Elternanteil 25 € je Woche/Kind (entspr. 5 €/Tag) nicht überschreiten. Bei kürzeren Angeboten reduziert sich der Elternanteil entsprechend. Tagesfahrten werden nur innerhalb eines mehrtägigen Ferienprogramms bezuschusst und müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtprogramm, und von Fahrt- und Aufenthaltsdauer am Zielort, stehen. Tagesfahrten werden nur dann gefördert, wenn das Fahrtziel innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder in den direkt angrenzenden Bundesländern und EU-Staaten liegt.
ANTRAGSSTELLUNG	Antrag mit den allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Programmübersicht - Zielgruppenbeschreibung - Veröffentlichungen
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	- Mieten für Räume und Plätze - Gebühren, Versicherungen (GEMA, Haftpflicht usw.) - Sachpreise, Pokale, Urkunden - Verbrauchsmaterialien für pädagogische Aktivitäten

	- Verpflegung und Getränke - Informationsmaterialien, Plakate, Flyer etc. zur Öffentlichkeitsarbeit - Transportkosten, Fahrtkosten, Eintrittsgelder, in angemessener Relation zur Anzahl der Teilnehmenden - Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeitende - Leihgebühren für technische Geräte
FÖRDERUNG	Die Förderung beträgt maximal 250,00 € pro Tag, eine Auszahlung vor Beginn der jeweiligen Maßnahme ist bei Bedarf möglich. Inklusionsförderung kann beantragt werden.
VERWENDUNGS-NACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. (incl. Angabe der Elternbeiträge)

1.2. GANZTAGSBETREUUNG IN DEN FERIEN

DEFINITION	Die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern aus Münster in den Ferien findet an fünf Tagen pro Woche (außer an Feiertagen) statt. Die Kinder werden mindestens von ca. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr täglich betreut. Eine Verpflegung ist gewährleistet.
ANTRAGSSTELLUNG	Antrag mit den allgemeinen Vorgaben.
TEILNEHMENDE	Münsteraner Grundschulkindern, die nicht zur Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule angemeldet sind (GTB-Kinder). Grundschulkindern, die zur Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule in Münster angemeldet sind (OGS-Kinder) und ihren vertraglichen Wochenanspruch überschreiten. Grundschulkindern, die zur Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule in Münster angemeldet sind, sich jedoch freiwillig für ein GTB-Angebot entscheiden. Stichtag bei Erst- und Viertklässlern ist jeweils der 01.08.
FÖRDERUNG	Die pauschale Förderung beträgt pro Kind 25,00 € bei einer 5-Tage Woche bzw. 20,00 € bei einer 4-Tage-Woche. Inklusionsförderung kann beantragt werden.

VERWENDUNGS- NACHWEIS

GTB-Verwendungsnachweis inkl. Teilnahmeliste und Angabe der Einnahmen durch Elternbeiträge

Es dürfen Elternbeiträge bis zu 95,00 € pro Kind bei einer 5-Tage-Woche und 76,00 € pro Kind bei einer 4-Tage-Woche, zzgl. Verpflegungskosten als Elternbeiträge erhoben werden. Höhere Elternbeiträge führen zu einer Zuschussversagung.

2. REISEN UND BEGEGNUNGEN

Regelungen zur Reduzierung der Elternanteile

- Geschwisterkind-Regelung
- Regelungen für Kinder aus Familien in sozialen Notsituationen (z. B. Arbeitslosigkeit, SGB II Leistungen etc.)

Hierzu kann der Träger zusätzliche Mittel beantragen: <https://www.stadt-muenster.de/jugendamt/service>

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden Familien von anderen öffentlichen Stellen bei der Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.

Sonderförderungen gelten für Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern an derselben Maßnahme, diese erhalten

- für das zweite Kind eine zusätzliche Förderung von 1,30 €
- und für jedes weitere Kind 2,60 € pro Übernachtung.

Teilnehmende aus Familien, welche Hilfen nach dem SGB II erhalten, diese erhalten

- für jedes Kind 2,60 € pro Übernachtung

Pro Kind kann nur ein Sonderzuschuss pro Tag der Maßnahme gezahlt werden.

2.1. FREIZEITEN

DEFINITION	Ferienfreizeiten, Wanderungen, mehrtägige Fahrten, Ferienlager außerhalb der Einrichtung und des Umfeldes mit mindestens 2 Übernachtungen
ANTRAGSSTELLUNG	Antrag mit den allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich: - Programmübersicht/Flyer/Veröffentlichung o. ä. - Angabe der Teilnahmegebühren - voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden und Betreuenden - ggfs. Veröffentlichung des Angebotes
PERSONELLE ANFORDERUNGEN	Pro Gruppe müssen mindestens 7 Personen teilnehmen (TN) und zusätzlich mindestens 2 Betreuungspersonen (BP) zur Verfügung stehen. - Ab 7 TN mindestens 2 BP / max. 3 BP - ab 9 TN 3 BP - ab 14 TN 4 BP - je 7 weitere Teilnehmende wird eine weitere BP gefördert.

ANERKENNUNGS- FÄHIGE KOSTEN	- Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeitende - Verbrauchsmaterialien - Kosten für Ausflüge - Transport- und Transferkosten - Kosten für Unterbringung und Verpflegung
FÖRDERUNG	Die pauschale Förderung beträgt 5,00 € pro Person/Übernachtung für alle anerkannten Teilnehmenden und Betreuungspersonen. Für Betreuende mit der JULEICA (siehe Förderpunkt 4.1) wird ein zusätzlicher Zuschuss von 1,00 € pro Übernachtung gewährt. Inklusionsförderung kann beantragt werden.
VERWENDUNGS- NACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Teilnahmeliste - Betreuenden-Liste mit Unterschriften - VN-Beherbergung

2.2. INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN

DEFINITION	Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (z. B. Begegnungen, Studienfahrten, Partnerschaften) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Richtlinie des deutsch-französischen Jugendwerkes oder auf der Grundlage anderer bilateraler Verträge durchgeführt werden, sowie internationale zentrale Begegnungen. Jede Begegnung muss mindestens vier Tage dauern und wird für max. 21 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.
ANTRAGSSTEL- LUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Einladung - Detailliertes Programm - Nachweis der beantragten Zuschüsse des Landes bzw. Bundes - Programm der Vor- und Nachbereitung

TEILNEHMENDE	Junge Menschen, die - mindestens 12 Jahre und noch nicht 21 Jahre alt sind - sowie Betreuerinnen und Betreuer aus Münster Mindestens 50 % der Teilnehmenden müssen unter 27 Jahre alt sein. Pro Gruppe müssen mindestens 7 förderberechtigte Personen teilnehmen.
PERSONELLE ANFORDERUNGEN	Es gelten die personellen Anforderungen von Förderpunkt 2.1.
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	- Kosten für Vorbereitung - Programmkosten - Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder überordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeitende - Unterkunft und Verpflegung - Fahrt- und ggfs. Flugkosten
FÖRDERUNG	Die pauschale Förderung beträgt 6,50 € pro Person/Tag für alle anerkannten Teilnehmenden und Betreuungspersonen - Inland: nur für ausländische Gäste - Ausland: nur für Teilnehmende und Betreuungspersonen aus Münster - Drittort: Bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Münster werden die Teilnehmenden aus Münster gefördert (gemäß Förderposition 2.1 Freizeiten) Inklusionsförderung und Sonderförderung kann für Teilnehmende aus Münster beantragt werden.
VERWENDUNGSNACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Teilnahmeliste - Betreuenden-Liste mit Unterschriften - VN-Beherbergung - Fachbericht mit Aussagen zu pädagogischen Prozessen

3. QUALIFIZIERUNG

3.1. GRUNDSCHULUNG „GRUPPENLEITUNG“

DEFINITION	Die Standards der Grundschulung „Gruppenleitung“ orientieren sich an den Qualitätsstandards zum Erwerb der „Jugendleiter/in-Card-Qualifizierung“ des Bundeslandes NRW (JULEICA, siehe auch www.juleica.de). Ziel ist es, Mitarbeitende mit Wohnort in Münster oder einer angrenzenden Kommune (sofern sie nicht von anderer Stelle gefördert werden,) für die verantwortliche Übernahme von Aufgaben in der Münsteraner Kinder- und Jugendarbeit entsprechend den Anforderungen zu qualifizieren. Die Grundschulung „Gruppenleitung“ vermittelt Grundlagen und Standards für die aktive und verantwortliche Mitarbeit in der Gruppen- und Verbandsarbeit in den Bereichen: - Aufgaben und Funktionen der Gruppenleitung und Befähigung zur Leitung von Gruppen - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit - Psychosoziale und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Gefährdungstatbestände des Jugendalters - Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, wie z. B. § 8 SGB VII und § 72a SGB VIII, Aufsichtspflicht, Jugendschutzgesetz, Prävention sexualisierter Gewalt Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit zum Bestandteil der Grundschulung „Gruppenleitung“ zu machen.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Detailliertes Programm mit Stundenübersicht - Veröffentlichung des Angebotes (Online-Flyer, Bekanntmachung o. ä.)
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	- Honorare für Referierende (nicht für hauptamtlich beim Träger, oder überordneten Stellen beschäftigte Personen) - Fahrtkosten für Referierende und Teilnehmende (außerhalb von Münster) - Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern) - Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)

	- Teilnahmegebühren, ggf. Kosten für die Unterbringung und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene - Die Entfernungen zu den Fortbildungsstätten sollen im Verhältnis zum Gesamtprogramm, und von Fahrt- und Aufenthaltsdauer am Zielort, stehen. Fortbildungen werden daher ausschließlich innerhalb Deutschlands gefördert.
FÖRDERUNG	Insgesamt soll die Grundschulung „Gruppenleitung“ 35 Zeitstunden umfassen, wobei unterschiedliche Modelle möglich sind: - 5-Tagesveranstaltungen z. B. in den Ferien 7 Std./Tag - 2 x 2-Tagesveranstaltungen z. B. am Wochenende 7 Std./Tag - 2 zusätzliche Kurzveranstaltungen z. B. am Abend 2 x 3,5 Std. Bei einem Umfang von mindestens 35 Std. beträgt der Zuschuss pro Person bis zu 100,00 €. Bei der Grundschulung „Gruppenleitung“ soll die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmenden, die qualifizierte Beteiligung ermöglichen. Im Einzelfall werden auch größere Gruppen bezuschusst, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten. Bei Fahrtkosten mit dem PKW können bis zu 0,20 € pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.
VERWENDUNGS-NACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Bedingungen. Zusätzlich benötigen wir die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme.

3.2. FORTBILDUNGEN

DEFINITION	Fortbildungen von ehren-, neben, und hauptamtlichen Mitarbeitenden mit Wohnsitz in Münster oder einer angrenzenden Kommune (sofern sie nicht von anderer Stelle gefördert werden), die eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit in Münster gewährleisten.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Detailliertes Programm mit Stundenübersicht - Veröffentlichung des Angebotes (Online-Flyer, Bekanntmachung o. ä.)
ANERKENNUNGS-FÄHIGE KOSTEN	- Honorare für Referierende (nicht für hauptamtlich beim Träger, oder überordneten Stellen beschäftigte Personen) - Fahrtkosten für Referierende und Teilnehmende (außerhalb von Münster)

	- Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern) - Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung) - Teilnahmegebühren, ggf. Kosten für die Unterbringung und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene - Die Entfernungen zu den Fortbildungsstätten sollen im Verhältnis zum Gesamtprogramm, und von Fahrt- und Aufenthaltsdauer am Zielort, stehen. Fortbildungen werden daher ausschließlich innerhalb Deutschlands gefördert.
FÖRDERUNG	Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmende Person (inkl. Referierende) bezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme. - Fortbildungsmaßnahmen ab 3,5 Std./Tag 10,00 €/TN Bei Angeboten mit Übernachtung kann eine zusätzliche Bezuschussung erfolgen: - Die pauschale Förderung beträgt 5,00 € pro Person/Übernachtung für alle anerkannten Teilnehmenden und Betreuungspersonen. Die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, soll deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen. Bei Fahrtkosten mit dem PKW können bis zu 0,20 € pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden
VERWENDUNGS-NACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir - Teilnahmeliste mit Unterschriften - ggf. VN der Beherbergung

3.3. KINDER- UND JUGENDBILDUNG

DEFINITION	Veranstaltungen zur Kinder- und Jugendbildung, die Kenntnisse und Fähigkeiten, orientiert an einem konkreten Bildungsziel, vermitteln. Die Teilnehmenden sollen auch bei der Vorbereitung und Durchführung mitwirken können.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Detailliertes Programm mit Stundenübersicht - Veröffentlichung des Angebotes (Online-Flyer, Bekanntmachung o. ä.)

ANERKENNUNGS- FÄHIGE KOSTEN	- Honorare für Referierende (nicht für hauptamtlich beim Träger, oder überordneten Stellen beschäftigte Personen) - Fahrtkosten für Referierende und Teilnehmende (außerhalb von Münster) - Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern) - Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung) - Teilnahmegebühren, ggf. Kosten für die Unterbringung und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene - Die Entfernungen zu den Fortbildungsstätten sollen im Verhältnis zum Gesamtprogramm, und von Fahrt- und Aufenthaltsdauer am Zielort, stehen. - Fortbildungen werden daher ausschließlich innerhalb Deutschlands gefördert.
FÖRDERUNG	Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmende Person (inkl. Referierende) bezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme. - Fortbildungsmaßnahmen ab 2,5 Std./Tag 4,00 €/TN Bei Angeboten mit Übernachtung kann eine zusätzliche Bezuschussung erfolgen: - Die pauschale Förderung beträgt 5,00 € pro Person/Übernachtung für alle anerkannten Teilnehmenden und Betreuungspersonen. Die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, soll deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen. Bei Fahrtkosten mit dem PKW können bis zu 0,20 € pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. Inklusionsförderung kann beantragt werden.
VERWENDUNGS- NACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir - Teilnahmeliste - ggf. VN der Beherbergung

3.4. KURSE UND WORKSHOPS

DEFINITION	Kurse und Workshops aus verschiedenen Bereichen, z. B. kreative Techniken, Erlernen von Instrumenten in der Gruppe, Umgang mit Medien, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung, Jugendkultur etc. Das angebotene Programm muss sich inhaltlich von anderen Angeboten (offener Treff, Gruppentreffen etc.) abgrenzen
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir: - Programmübersicht mit detaillierter Stundenübersicht - Veröffentlichung des Angebotes (Online-Flyer, Bekanntmachung o. ä.)
PERSONELLE ANFORDERUNGEN	Die Kursleitung muss für das Angebot qualifiziert sein, den Kindern und Jugendliche bestimmte Fähig- und Fertigkeiten zu vermitteln.
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	- Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeitende - Materialkosten - Informationsmaterial und Werbung
FÖRDERUNG	Den Antragsstellenden steht pro Kalenderjahr ein Kontingent von bis zu 45 Doppelstunden (90 Min.) zur Verfügung. Für eine Doppelstunde kann ein Zuschuss von 20,00 € für Honorar- und Materialkosten gewährt werden. Inklusionsförderung kann beantragt werden (max. 30€ je Doppelstunde)
VERWENDUNGSNACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir - Teilnahmeliste

4. BETRIEB UND VERWALTUNG

4.1. BETRIEBSKOSTEN

DEFINITION	Betriebskosten für die von Kindern und Jugendlichen genutzten Räume innerhalb Münsters, in denen Kinder- und Jugendarbeit angeboten werden. Ausnahme: „Landheime“ auch außerhalb von Münster erhalten Zuschüsse, wenn dort im Kalenderjahr mindestens 10 Freizeit- oder Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt mindestens 150 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stattfinden. Die überwiegende Nutzung der Räumlichkeiten muss der Richtlinienförderung entsprechen. Nachweiszeitraum ist das letzte abgelaufene Kalenderjahr.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzlich benötigen wir bei erstmaliger Antragsstellung oder Änderungen einen aussagekräftigen Grundriss.
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	Betriebskosten entstehen unabhängig von einem einzelnen Angebot aus dem Betrieb der geförderten Einrichtung. Sie beziehen sich auf das Gebäude sowie das Inventar. Beschaffungen können bis zu einer Grenze von 800,00 € ohne Mehrwertsteuer je Gegenstand anerkannt werden, die Unterhaltung des Inventars bis zu 10 % der anerkennungsfähigen Kosten
FÖRDERUNG	Der jährliche Zuschuss richtet sich nach Größe und Art der Einrichtung: - Einzelne Räume: 3,60 €/qm - Teilhaus: 4,50 €/qm - Haus: 6,00 €/qm - Landheim: 7,10 €/qm Nutzungsänderungen einzelner Räume oder der gesamten Einrichtung sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorab schriftlich mitzuteilen Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des jeweiligen Jahres.
VERWENDUNGSNACHWEIS	Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis gilt auch als Antrag für das laufende Jahr.

4.2. WERBE- UND VERWALTUNGSKOSTEN

DEFINITION	Kosten für die allgemeine Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Reparatur von Bürogeräten.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	Allgemeine Verwaltungskosten - Büromaterialien, Porto, Telefongebühren (bei Privatanschlüssen ggf. anteilig), Fotokopien, Kontoführungsgebühren, kleine Bürogegenstände - Keine Bastelmaterialien, Haushaltswaren, Anschaffungen von technischen Geräten o. ä. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit - z. B. Druckkosten für Programme, Prospekte, Broschüren, Plakate, Flyer, Rundschreiben, Zeitungsanzeigen, Wettbewerbsausgaben (Pokale, Urkunden etc.) - Erstellung/Pflege von digitalen Plattformen (z. B. Gestaltung einer Homepage, Hervorhebungskosten in Social-Media-Accounts etc.). - Keine Reise-, Personal- und Verpflegungskosten Reparaturen - Reparaturen von technischen Geräten, die für Verwaltungsarbeiten notwendig sind (z. B. Computer, Telefon).
FÖRDERUNG	Die pauschale Förderung beträgt 385,00 €/Jahr. Trärgemeinschaften (Bischöfliches Generalvikariat Sachgebiet Jugendpastoral, Ev. Jugendreferat, DPSG Bezirk Münster, und die Sportjugend im Stadtsportbund) erhalten eine Pauschale in Höhe von 770,00 €. Denen zugehörige/untergeordnete Gruppierungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des jeweiligen Jahres.
VERWENDUNGSNACHWEIS	Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis gilt auch als Antrag für das laufende Jahr.

4.3. INFORMATIONSMATERIALIEN

DEFINITION	Informationsmaterialien über die Angebote und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Information über die Angebote und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit auf digitalen Plattformen.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	- Druck und Herstellungskosten - Kosten für das Bewerben von Angeboten bzw. Veranstaltungen auf digitalen Plattformen (z. B. Homepage, Social-Media Accounts etc.)
FÖRDERUNG	Die Mindestsumme beträgt 100€/Antrag, gefördert werden bis zu 500€ je Halbjahr (1.1. bis Beginn Sommerferien / Ende Sommerferien bis 31.12.) Interne Publikationen und Jahresberichte einer Einrichtung, eines Trägers oder eines Verbandes, sowie der Versand oder Vertrieb von Informationsmaterial werden nicht gefördert.
VERWENDUNGSNACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Bestimmungen. Zusätzlich ist ein Exemplar der externen Publikation beizufügen.

5. MATERIALANSCHAFFUNGEN

DEFINITION	Anschaffungen und Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit, die einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Sportvereine werden vorrangig aus Mitteln des Sportamtes gefördert. Beantragen sie Mittel der Kinder- und Jugendarbeit oder der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, so müssen sie die Nutzung in der außersportlichen Jugendarbeit nachweisen. Sportgeräte erhalten Sportvereine über diese Richtlinien nicht bezuschusst. Ausgeschlossen sind Anschaffungen für die Verwaltung.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben. Zusätzliche Anforderungen: - Anschaffungskosten ab 300,00 € pro Antrag - Dem Antrag sind bei Anschaffungen > 800€ (ohne MwSt.) zwei vergleichende Preisangebote beizulegen.
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	- Zelt- und Lagermaterial: z. B. Zelte, Zeltzubehör und /-reparaturen, Lagerausstattung, Transportbehälter u. ä. - Spiel- und Sportmaterialien: z. B. Spiel- und Sportgeräte, Gaming-Spiele (Software), Instrumente u. ä. - Werkraumeinrichtungen: z. B. Maschinen, Werkzeuge, technische Hilfsmittel, entsprechendes Mobiliar - Technische Geräte: z. B. Audio- und Visiogeräte (Aufnahme und Wiedergabe), Spielkonsolen und Gamingzubehör (Hardware), Transportmittel, Computer u. ä. - Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Möblierung), - Austausch von bereits vorhandenen Elektrogroßgeräten, - Renovierungen und kleine, partizipative, bauliche Veränderungen
FÖRDERUNG	Der Gesamtzuschuss beträgt max. 1.250,00 € pro Kalenderjahr. Für größere (Einzel-)Anschaffungen kann die Förderung mit dem Folgejahr für max. zwei Kalenderjahre zusammengefasst werden.
VERWENDUNGSNACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

6. PROJEKTE

DEFINITION	Neue Projekte erproben innovative Arbeitsansätze in einem klar begrenzten Zeitraum, um ihre Machbarkeit und Übertragbarkeit zu überprüfen. Sie können keiner Förderziffer dieser Richtlinien zugeordnet werden, fördern jedoch die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs.1 SGB VIII. Inhalte dieser Modellprojekte können Fachthemen aus dem bestehenden Kinder- und Jugendförderplan oder generelle Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit sein.
ANTRAGSSTELLUNG	Es gelten die allgemeinen Vorgaben Zusätzlich benötigen wir eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung (Konzept incl. Finanzierung), welche vor der Durchführung auf ihre Umsetzbarkeit von der jeweiligen Ansprechperson der Kinder- und Jugendförderung überprüft wird.
ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN	Unmittelbare Kosten für die Vorbereitung und Durchführung, z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Infomaterial, Werbung etc.
FÖRDERUNG	Der Gesamtzuschuss beträgt mindestens 500€ und nicht mehr als 1.500€ pro Kalenderjahr.
VERWENDUNGSNACHWEIS	Es gelten die allgemeinen Vorgaben

ANLAGE

FAQ

VEREINBARUNGEN IM KINDERSCHUTZ – EHRENAMT

Was regelt das SGB VIII?

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - ist die rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe. Es regelt die Aufgaben, Leistungen und Rechte von jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Familien und Erziehungsberechtigten.

Junge Menschen haben das Recht gewaltfrei aufzuwachsen und vor Misshandlung, sexueller Gewalt und Vernachlässigung geschützt zu sein. In den Paragraphen 8a und 72a SGB VIII sind Verfahrensabläufe und Regelungen sowohl für Fachkräfte als auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen der Kinder- und Jugendarbeit festgelegt.

Welchen Zweck haben die Vereinbarungen?

Einerseits dienen Vereinbarungen dazu, dass bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung Fachkräfte in Einrichtungen professionell agieren und im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII das vom Gesetzgeber festgeschriebene Kinderschutzverfahren einhalten. Andererseits gewährleisten die Regelungen in § 72a SGB VIII, dass keine rechtskräftig verurteilten Personen haupt-, ehren- oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden oder sind.

Für wen sind Vereinbarungen relevant?

Zu den freien Trägern der Jugendhilfe gehören alle Vereine, Verbände, Vereinigungen, Initiativen usw. die freiwillig (nicht privat oder kommerziell) Angebote im Rahmen der Jugendhilfe anbieten. Dabei ist es unerheblich, ob die Träger als »freier Träger« anerkannt sind oder nicht, ebenso, ob sie finanziell gefördert werden oder nicht. Zu den Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe zählen alle Leistungen, die das SGB VIII vorsieht, also beispielsweise die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der erzieherische

Kinder- und Jugendschutz sowie die Hilfen zur Erziehung.

Das heißt, grundsätzlich sind die Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, sowie Sportvereine betroffen.

Worin unterscheiden sich die beiden Vereinbarungen?

Die Vereinbarung nach §§ 8a (4), 72a SGB VIII (Kombination beider Vereinbarungen) richtet sich an freie Träger, die mit hauptamtlich tätigen pädagogischen Fachkräften arbeiten.

Für freie Träger, die keine pädagogischen Fachkräfte einsetzen und mit ehren- und nebenamtlich tätigen Personen arbeiten, ist die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII relevant.

Kann die Vereinbarung auch durch den Dachverband abgeschlossen werden, die dann auch für die Mitgliedsvereine gilt?

Der Abschluss über den Dachverband ist in der Regel nicht möglich, wenn angehörigen Gruppierungen rechtlich selbstständig sind. Handelt es sich um rechtlich nicht selbstständige Gruppierungen, die in einem Dachverband zusammengefasst sind, kann der Abschluss über den Dachverband erfolgen. Die Voraussetzung in diesem Fall ist, dass die Regelungen der Vereinbarung verbindlich in der gesamten Organisation umgesetzt werden.

Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung zum Schutzauftrag neu abgeschlossen werden?

Die Vereinbarung zum Schutzauftrag wird nur einmalig mit dem Jugendamt abgeschlossen. Kommt es zu einem Vorstandswechsel wird die bestehende Vereinbarung auf den neuen Vorsitzenden übertragen.

VEREINBARUNG GEM. § 8A (4) SGB VIII

Wer muss diese Vereinbarung abschließen?

„§ 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Dies sind insbesondere Tageseinrichtungen, Dienste und Einrichtungen, die ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen der Jugendhilfe erbringen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit. Ausgenommen sind Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, die keine Fachkräfte beschäftigen; Einzelpersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sowie Einrichtungen und Dienste, die keine Jugendhilfeleistungen erbringen.“¹

Was sind Inhalte der Vereinbarung?

„Inhalte der Vereinbarungen sind nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Sicherstellung:

- einer Gefährdungseinschätzung beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen,
- der beratenden Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- des Einbezugs der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, sofern dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird,
- des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese erforderlich sind,
- der Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“²

VEREINBARUNGEN GEM. § 72A SGB VIII

Was regelt § 72a SGB VIII?

Der Paragraph regelt den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt, wenn eine Person nach den im § 72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Um dies zu prüfen, sollen sich die Träger bei der Einstellung oder Vermittlung, sowie in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Zu diesem Zweck verpflichtet der Gesetzgeber die Jugendämter in § 72a SGB VIII Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen.

Welche Personen und Tätigkeiten betrifft der § 72a SGB VIII?

Bei ehren- oder nebenamtlich Tätigen gilt im Vergleich zu hauptamtlich Tätigen die Vorlagepflicht nicht generell, sondern nur, wenn sie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe »Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.« Die Tätigkeiten und Aufgaben wiederum müssen »aufgrund von Art, Intensität und Dauer« geeignet sein, dass die Personen die Möglichkeit haben, zu jungen Menschen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

¹ Landschaftsverband Rheinland und Westfalen Lippe (2020): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, S. 72

² Ebd.

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

REDAKTION

Abteilung Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
Team Kinder- und Jugendförderung
Team Verwaltung
Jugendverbände der Stadt Münster/ Stadtjugendring Münster e.V.

ANSPRECHPERSONEN

Bernhard Paschert, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
Hanna Böhm, Team Kinder- und Jugendförderung
Sonja Hellkuhl, Team Verwaltung

KONTAKT

Team Kinder- und Jugendförderung
jugendfoerderung@stadt-muenster.de